



SATZUNG DER DRACHENBOOTABTEILUNG

„HORNFELSEDRACHE“ DES RUDERCLUB GRENZACHE.V.

Vorbemerkungen

Im Folgenden wird jeweils die männliche Form zur Bezeichnung von Personen bzw. Funktionen verwendet. Dies schliesst jedoch stets auch die weibliche Form mit ein.

Die Anforderung „schriftlich“ ist auch durch Zustellung per E-Mail und -für Mitglieder ohne E-Mail-Adresse- durch Aushang im Ruderclub“ erfüllt.

Mitteilungen an den Vorstand gelten bei Erhalt durch ein Vorstandsmitglied als eingegangen.

Geltungsbereich

Diese Abteilungssatzung gilt zusätzlich zur Satzung des Ruderclub Grenzach e.V. für alle Mitglieder und Gönner der Drachenbootabteilung und darf deren Inhalt und deren Bestimmungen nicht widersprechen. Diese Abteilungssatzung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes des Ruderclub Grenzach e.V.

§ 1 Sitz, Geschäftsjahr

Die Drachenbootabteilung ist eine Abteilung des Ruderclub Grenzach e.V. mit Sitz in Grenzach-Wyhlen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ausrichtung der Abteilung

Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO), durch Förderung und Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Paddelsports in Drachenbooten, Outriggern und sonstigen Kanus/ Kayaks, nach amateursportlichen Grundsätzen sowie der sportlichen Erziehung der Jugend. Die Aufgaben der Abteilung vollziehen sich unter Wahrung der politischen, weltanschaulichen, rassistischen und konfessionellen Neutralität.

Die Zuwendung an die Mitglieder der Abteilung von Vermögensvorteilen die außerhalb des gemeinnützigen Abteilungszweckes liegen, ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gewinne und sonstige Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Abteilung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3 Mitgliedschaft

Voraussetzung der Abteilungsmitgliedschaft ist die ordentliche aktive Mitgliedschaft im Hauptverein gem. § 5 der Satzung des Ruderclub Grenzach e.V.

Die Aufnahme oder Ablehnung in den Hauptverein ist dem Bewerber und dem Abteilungsvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Abteilungsvorstand kann dann mit einem mehrheitlichen Beschluss der Abteilungsmitgliedschaft zustimmen oder in begründeten Fällen ablehnen. Mit der Aufnahme in die Abteilung anerkennt der Bewerber die Satzung vom Ruderclub Grenzach, die Satzung der Drachenbootabteilung sowie alle sonstigen Anordnungen des Clubs.

Eine passive Mitgliedschaft ist im Gegensatz zum Hauptverein in der Abteilung nicht vorgesehen.

§ 4 Gönner

Personen, die der Abteilung einen Mindestbetrag von 10 Euro spenden wollen, werden im Jahr der Spende und im Folgejahr als Gönner registriert. Gönner haben ein gewisses Informations- und Anwesenheitsrecht gegenüber der Abteilung, haben aber kein Stimmrecht und kein Nutzungsrecht im Verein. Gönner werden über Abteilungsaktivitäten informiert und haben ein Besuchsrecht bei Abteilungsveranstaltungen.

§ 5 Beiträge, Umlagen

Von den Mitgliedern der Drachenbootabteilung können abteilungsspezifische Beiträge an den Hauptverein festgelegt werden. Über die Höhe und Fälligkeit eventueller Abteilungsmitglieds-

beiträge und der paddelsportspezifischen Anteile, ggf. der Aufnahmegebühren und eventueller Umlagen, entscheidet die Abteilungsversammlung.

Für besondere Zwecke - z. B. Bootsanschaffungen bzw. Renovierungsmaßnahmen, welche die Finanzkraft der Abteilungskasse übersteigen, kann auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes von der Abteilungsversammlung eine Umlage für alle Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

§ 6 Rechte der Abteilungsmitglieder

Abteilungsmitglieder haben sämtliche Rechte, die einem Abteilungsmitglied zustehen können, sofern sie ihrer allgemeinen Beitragspflicht nachgekommen sind. Sie sind stimmberechtigt in allen von der Satzung des Hauptvereins vorgesehenen Fällen.

Das Recht zur Bootsbenutzung und zum Besuch sportlicher Veranstaltungen des Clubs steht ihnen nur dann zu, wenn sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Jugendliche paddelsportausübende Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Sie können aber an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen und haben das Recht zur Bootsbenutzung, soweit die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorliegt und sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

Die erstmalige Benutzung eines Einzelbootes (Outrigger OC1) oder Zweierbootes (Outrigger OC2) der Abteilung darf nicht ohne Einweisung bzw. ohne Mitpaddeln eines erfahrenen Paddlers erfolgen. In der Regel ist hierbei das Einverständnis des Abteilungsleiters bzw. des Bootswartes einzuholen.



Nicht-Abteilungsmitgliedern des Vereines und Gästen ist die Nutzung der Abteilungsboote in der Regel verwährt. Ausnahmen sind mit dem Abteilungsvorstand abzusprechen.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- a) der Abteilungsleiter
- b) der Abteilungsvorstand
- c) die Abteilungsversammlung.

§ 8 Der Abteilungsleiter

Die Drachenbootabteilung wird durch den Abteilungsleiter nach innen und außen vertreten. So vertritt er die Abteilung in der Vorstandschaft des Ruderclub Grenzach e.V. und informiert den Abteilungsvorstand über die die Drachenbootabteilung betreffende Angelegenheiten. Zudem sorgt der Abteilungsleiter für den Informationsfluss in der Abteilung in Form von Teamsitzungen, Rundschreiben, E-Mails oder ähnlichen Informationsmöglichkeiten.

Der Abteilungsleiter verwaltet zusammen mit dem Kassierer das Abteilungsvermögen.

Rechtsgeschäfte im Gegenwert von nicht mehr als Euro 250,-- dürfen vom Abteilungsleiter in Zustimmung des Kassierers ausgeübt werden.

Der Abteilungsleiter ist in Abstimmung mit dem Trainer für die gesamte Abwicklung der paddelsportlichen Veranstaltungen verantwortlich. Dazu gehören auch die diversen Anmeldungen zu den sportlichen Verbänden.

Er hat dafür Sorge zu tragen, vor Saisonbeginn die aktiven Paddler über Rennen zu informieren und in einer Teamsitzung die Termine rechtzeitig zu bestimmen. Weiter im Ver-

antwortungsbereich des Abteilungsleiters steht dann die Organisation der Reise einschließlich Transport von Boot und Zubehör, die Anmeldung zu den Rennen, die Rennorganisation und die hierzu gehörende Abwicklung der Finanzen.

Die Tätigkeiten müssen vom Abteilungsleiter nicht selbst erledigt werden. Doch muss die Durchführung dieser Tätigkeiten zumindest sorgsam überwacht werden. Alle Beteiligte haben somit in diesem Rahmen eine vollständige Informationspflicht dem Abteilungsleiter gegenüber.

Der Abteilungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes und die Protokolle der Abteilungsversammlungen schriftlich festgehalten werden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom Abteilungsvorstand genehmigt und müssen zumindest die gefassten Beschlüsse enthalten. Diese Niederschriften sollten im Sitzungszimmer des Clubs verwahrt werden und sind von jedem Abteilungsmitglied auf Wunsch einzusehen.

Sollte der Abteilungsleiter bei der Ausübung seiner Aufgaben verhindert sein, so ist von ihm sein Stellvertreter oder bei Verhinderung des Stellvertreters ein Mitglied aus der Abteilungsvorstandschaft zur Durchführung seiner Aufgaben zu berufen.

§ 9 Der Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - 1.1) dem Abteilungsleiter
 - 1.2) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - 1.3) dem Kassierer



1.4) dem Trainer

1.5) dem Bootswart

1.6) dem 1. Vorsitzenden des Ruderclubs oder dessen Vertreter (gemäß Satzung des Hauptvereins)

2. Wahl des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand (außer Punkte 1.6) wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Vorstandswahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

Sollte es bei der Wiederwahl keinen Gegenkandidat geben, so kann durch einfache Zustimmung der Mitgliederversammlung die Dauer um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Wahl der unter 1.1 bis 1.5 genannten Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder. Anstelle der geheimen Wahl ist die Wahl durch Zeichen zulässig, wenn der Antrag aus der Versammlung gestellt und ohne Widerspruch angenommen wird.

3. Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Die Interessen der Abteilung werden durch den Abteilungsvorstand vertreten.

Rechtsgeschäfte im Gegenwert von mehr als Euro 250,- bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen des Abteilungsvorstandes.

Rechtsgeschäfte im Gegenwert von mehr als Euro 1000,- bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmen des Abteilungsvorstandes.

Rechtsgeschäfte im Gegenwert von mehr als Euro 3000,- sollten nur mit Zustimmung der Abteilungsversammlung getätigt werden.

4. Abteilungsvorstandssitzungen

Der Abteilungsleiter beruft den Abteilungsvorstand nach Bedarf zu Abteilungsvorstandssitzungen ein, sowie auf an ihn gerichteten Antrag zweier Abteilungsvorstandsmitglieder.

Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier Abteilungsvorstandsmitglieder anwesend sind.

Jedes Abteilungsmitglied kann beim Abteilungsvorstand Anträge einbringen.

Der Abteilungsvorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Beschlüsse des Abteilungsvorstandes können auch schriftlich gefasst werden (z.B. per E-Mail). Dafür muss aber jedes Abteilungsvorstandsmitglied zumindest mündlich informiert worden sein!

5. Veränderungen im Vorstand

Im Falle des Ausscheidens des Abteilungsleiters ist unverzüglich eine Abteilungsversammlung zwecks Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Scheidet im Verlauf eines Geschäftsjahres ein anderes Abteilungsvorstandsmitglied aus, so kann sich der Abteilungsvorstand durch einstimmige Zuwahl aus dem Kreis aller Abteilungsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. Für besondere Aufgaben kann der Abteilungsvorstand aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder Vertreter im Sinne des § 31 BGB bestellen. Ihr Vertretungsrecht ist auf den Aufgabenkreis (z. Bsp. Durchführung des Fun - Drachenbootrennens der Abteilung) beschränkt.



§ 10 Die Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung soll jährlich im 1. Quartal stattfinden. Findet die Abteilungsversammlung nach jener des Hauptvereines statt, sorgt der Abteilungskassierer dennoch für einen vorläufigen Bericht im Rahmen der Ausführungen des Vereinskassierers in der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Abteilungsmitgliederversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter oder durch die Mitglieder gem. § 37 (2) BGB. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Die Tagesordnung umfasst generell die folgenden Punkte:

1. Jahresbericht des Abteilungsvorstandes
2. Geschäftsbericht des Kassierers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Kassierers
5. Entlastung des Abteilungsvorstandes
6. Bestimmung eines Wahlleiters
7. Neuwahl des Abteilungsvorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern
8. Festlegung des Abteilungsbeitrags
9. Behandlung von Anträgen

Die außerordentliche Abteilungsversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen und dann einzuberufen, wenn es die Belange des Clubs erfordern. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, eine Abteilungsversammlung einzuberufen, sobald mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies be-

antragen. Diese Versammlung hat dann innerhalb von maximal acht Wochen nach Erhalt des Antrags stattzufinden. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung und/oder das Gesetz andere Erfordernisse verlangen. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los. In der Abteilungsversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.

Anträge an die Abteilungsversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Abteilungsvorstand schriftlich zuzuleiten. Diese Anträge sollen in einem vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erscheinenden Rundschreiben bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einem 2/3 der anwesenden Stimmen Anträge zulassen, die während der Versammlung gestellt werden. Anträge in Beziehung auf Rechtsgeschäfte über 5.000 Euro sind davon ausgeschlossen und können nicht während einer Versammlung gestellt werden.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzustellen, die vom Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu sammeln und können von jedem Mitglied eingesehen werden.



§ 11 Rechnungsprüfer

In der ordentlichen Abteilungsversammlung sind aus der Mitgliedschaft durch die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder Rechnungsprüfer zu wählen. Diese dürfen während ihrer Tätigkeit dem Vorstand nicht angehören. Den Rechnungsprüfern ist der Kassenbericht mit Belegen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, in jeder außerordentlichen Abteilungsversammlung mit Einstimmigkeit beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag auf der Tagesordnung steht.

§ 13 Haftung / Sorgfaltspflicht

Die Benutzung sämtlicher Boote und Einrichtungen geschieht stets auf eigene Gefahr der Mitglieder bzw. deren Gäste. Jede Haftung des Clubs ist ausgeschlossen. Es besteht eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei der Benutzung des Abteilungs- und Vereinsvermögens. Für Schäden infolge der Abnutzung, des Alterszustandes der gebrauchten Gegenstände haftet das Abteilungsmitglied jedoch nicht. Es wird den Mitgliedern empfohlen eine geeignete persönliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

Im Mittelpunkt der Nutzung des Vereinsvermögens soll immer die Wahrung der menschlichen Sicherheit stehen! Den paddeltechnischen Anweisungen der erfahrenen Paddler

bzw. der Steuerleute sollte stets gefolgt werden. Es ist jedes Abteilungsmitglied dazu aufgerufen, sich selbst über die Gefahren und Risiken des Wassersportes gerade auf dem Rhein zu informieren. Vor allem bei kalter Witterung und/oder bei starken Strömungsverhältnissen des Rheines muss sich jeder Paddler eigenverantwortlich entscheiden, auf das Wasser zu gehen. Fahrverbote von Vereins- und Abteilungsseite sind einzuhalten! Eine Zuwiderhandlung ist nicht nur grob fahrlässig, sondern gefährdet auch das eigene Leben!

§ 14 Ausscheiden aus der Abteilung

Der Austritt aus dem Ruderclub Grenzach e.V. ist gleichbedeutend mit dem Ausscheiden aus der Abteilung.

Abteilungsmitglieder und Gönner, die der Abteilungssatzung oder den Anordnungen des Abteilungsvorstandes grob zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten die Abteilung und deren Zweck, bzw. anderweitig dem Paddelsport schaden, können aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Dies geschieht mit Abstimmung und 2/3 Mehrheit des Abteilungsvorstandes.

Gegen den Beschluss des Abteilungsvorstandes ist Berufung an die Abteilungsversammlung zulässig. Diese beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung über die Aufhebung des Beschlusses des Abteilungsvorstandes.

Bis zur Entscheidung über den Antrag des Abteilungsvorstandes ruhen die Abteilungsmitgliedsrechte, nicht jedoch die Pflichten. Abteilungsmitglieder, die mit der Zahlung der Mit-



glieds- und Abteilungsbeiträge bzw. –umlagen gem. § 4 und sonstiger Zahlungen an die Abteilung ungeachtet zweier Mahnungen länger als ein halbes Jahr in Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Abteilungsvorstandes aus der Zahl der Abteilungsmitglieder gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge, Umlagen etc. wird durch die Streichung nicht berührt.

Das ausgeschlossene Abteilungsmitglied verliert jeden Anspruch an die Abteilung und das Abteilungsvermögen. Es bleibt jedoch für einen der Abteilung zugefügten Schaden haftbar.

§ 15 Auflösung der Abteilung

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünf Personen, so gilt die Abteilung als aufgelöst. Die Auflösung kann ferner in einer Abteilungsversammlung

beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt

wurde, und bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlt es der Versammlung an dieser Beteiligung, so ist innerhalb einer Woche eine neue Versammlung einzuberufen, welche mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Für den Fall der Auflösung bestellt die Abteilungsversammlung einen Liquidator, welcher die Geschäfte der Abteilung abzuwickeln hat. Das nach der Zahlung eventueller Schulden noch vorhandene Abteilungsvermögen fällt an den Ruderclub Grenzach e.V. mit der Bestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten zwischen dem Club, der Abteilung und den Mitgliedern bzw. Externen ist 79539 Lörrach. Die §§21 bis 79 BGB finden Anwendung auf die Regelung der Clubangelegenheiten, wenn diese Satzung keine entgegenstehende Bestimmung enthält.

§ 17 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der vorliegenden Satzung unwirksam sind oder werden sollten, sind sie derart umzudeuten bzw. zu ergänzen dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der ordentlichen Abteilungsversammlung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie ist für alle Abteilungsmitglieder bindend und soll jedem jetzigen und künftig jedem neu eintretenden Abteilungsmitglied immer zugänglich sein.

Überarbeitet und verabschiedet in der Mitgliederversammlung in Grenzach-Wyhlen am [14. Januar 2010](#).

[gez. Martin Gathmann](#) [gez. Urs Freiburghaus](#)
[Abteilungsleiter](#) [Stellv. Abteilungsleiter](#)